

Renovirtes

WAGDEN

Daß diejenigen,

So mit der

Wagd = Berechtigtheit

beliehen,

Ihre Wagden

Nicht durch

Hirten, Schäfer, Bauern und  
Hoffäten, sondern durch verehdete und  
erfahrne Schützen exerciren lassen  
sollen.

De dato Berlin / den 5<sup>ten</sup> Januarii 1726.

---

Alten Stettin,

Gedruckt bey Johann Friedrich Spiegeln / Königl. Preussif.  
Pommers. Regierungs-Buchdrucker.



**S**innach Se.  
Königl. Majestät  
in Preussen, ꝛ. Unser

allergnädigster Herr, bereits unterm 8ten Mart.  
1712. vermittelst eines offenen Patents, auch nach-  
hero durch ein anderweitiges unterm 27ten Januar.  
1717. wiederholtes Edict denen von Adel und Ma-  
gistraten in Städten, welche mit Jagden beliehen/  
allergnädigst anbefohlen, daß selbige durch keine  
Schäfer, Hirten und andere des Schiessens uner-  
fahrne Leute zu Verhütung so vielen daraus ent-  
stehenden Schadens exerciret werden sollen;

Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät  
aber dennoch höchst-mißfällig vernehmen müssen,  
daß diesen und andern wegen Haltung tüchtiger  
Schü-

Schützen vielfältig ergangenen Edicten nicht ge-  
bührend nachgelebet, sondern unterschiedene von  
Adel und Pächter zu den gepachteten kleinen  
Jagden keine ordinaire Schützen, sondern nur  
Unterthanen, Bauren und Cossäten aus den  
Dörfern gebrauchen, Dieselbe aber solches kei-  
nesweges fernerhin zu gestatten gemeinet sind:

Als befehlen Seine Königliche Majestät  
hiermit und Krafft dieses allen und jeden Dero  
Vasallen, sonderlich aber denen von Adel, Magi-  
straten in Städten und denenjenigen, welche zur  
Jagd berechtiget sind, nochmahls in Gnaden und  
zugleich alles Ernstes, bey Vermeidung unauß-  
bleiblicher Strafe, und bey Verlust der ihnen ver-  
liehenen Jagden, den ergangenen Königl. Ver-  
ordnungen und heraus-gegebenen Holz- Mast-  
und Jagd-Ordnung zu Folge hinführo die ihnen  
allergnädigst verliehene Jagden durch keine Schä-  
fer, Hirten, Bauren, Cossäten und andere un-  
tüchtige Leute, sondern Forstmäßig durch vereny-  
dete und des Weidewercks kundige Schützen exer-  
ciren zu lassen, und hierwieder in geringsten  
nicht zu handeln oder wiedrigensals gewärtig zu  
seyn, daß mit harter Abndung und fiscalischer In-  
quisition wieder sie verfahren werden soll. Zu  
dem Ende hiemit zugleich allen Regierungen,  
Krieges- und Domainen-Cammern, wie auch D-  
ber-Forstmeistern und andern Forst-Bedienten  
allergnädigst anbefohlen wird, hierauf fleißige  
Acht zu haben, und dahin zu sehen, daß die Con-  
travenienten sofort angezeigt und zu gebühren-  
der

der Strafe gezogen werden. Ubrkundlich unter  
Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Un-  
terschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.  
Gegeben zu Berlin, den 5ten Januarii, 1726.

Sr. Wilhelm.



J. W. v. Grumkow. E. B. v. Kreuz. C. v. Ratsch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.